

il fatto che queste merci provengano da un magazzino situato in prossimità immediata dell'ufficio doganale svizzero.

L'art. 24 LSP è completamente estraneo alla fattispecie.

Anche l'art. 25 LSP è invocato a torto dalla ricorrente : spetta alla posta di decidere quali sono gli invii che si prestano o no al trasporto postale. È del resto evidente che l'Amministrazione delle poste disponeva dei mezzi necessari per trasportare i pacchi in discorso.

Infine è da escludere che la posta possa accordare per siffatti trasporti una concessione a norma dell'art. 3 che si riferisce esclusivamente al trasporto delle persone.

Il carattere umanitario dell'istituzione dei pacchi-regalo non consente di sancire un'eccezione alla privativa postale.

Quanto all'ammontare delle tasse dovute, esso non è contestato in sé.

Il Tribunale federale pronuncia :

Il ricorso è respinto.

VI. VERFAHREN

PROCÉDURE

61. Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. Oktober 1949 i. S. Bebié gegen Gabler und Eidgen. Amt für geistiges Eigentum.

Verwaltungsgerichtsbeschwerde in Patentsachen, Legitimation : Art. 103 OG.

Frage der Legitimation des Pfandgläubigers, dem eine zum Patent angemeldete Erfindung verpfändet ist, zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Patenterteilungsverfahren.

Recours de droit administratif en matière de brevets ; qualité pour recourir. Art. 103 OJ.

Le créancier gagiste, qui a reçu en gage une invention pour laquelle une demande de brevet a été déposée, n'a pas qualité pour former

un recours de droit administratif dans la procédure relative à la délivrance du brevet.

Ricorso di diritto amministrativo in materia di brevetti ; veste per interporre un ricorso di diritto amministrativo (art. 103 OG).

Il creditore pignoratorio che ha ricevuto in pegno un'invenzione, per la quale è stata presentata una domanda di brevetto, non ha veste per interporre un ricorso di diritto amministrativo nella procedura concernente il rilascio del brevetto.

Aus dem Tatbestand :

Am 17. Februar 1938 reichte Gabler dem eidgen. Amt für geistiges Eigentum ein Patentgesuch ein. Bebié gewährte mit Vertrag vom 1. Juli 1940 dem Gabler zur Auswertung der Patentrechte aus der angemeldeten Erfindung ein Darlehen. Als Sicherheit verpfändete Gabler dem Bebié das noch nicht erteilte Patent. Das Patentgesuch Gablers führte nach einer Reihe von Beanstandungen am 15. April 1949 zur Erteilung des Patents. Als Anmeldedatum wurde der 17. Oktober 1944 angegeben, da Gabler damals in verschiedenen Unteransprüchen den Schutz weiterer Ausführungsformen beansprucht hatte (Art. 29 Abs. 3 PatG). In der Zwischenzeit, am 30. Juni 1948, hatte Bebié gegen Gabler Betreibung auf Verwertung des verpfändeten Patentgesuches angehoben. Gabler erhob betreibungsrechtliche Beschwerde gegen die Zulässigkeit der Betreibung. Dieses Beschwerdeverfahren war zur Zeit der Patenterteilung noch hängig. Der Pfandgläubiger Bebié erklärte, die Patenterteilung nicht anzuerkennen, weil sie nicht mit Wirkung ab 17. Februar 1938 erfolgt war, und reichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein mit dem Antrag, die Patenterteilung sei aufzuheben. Das Bundesgericht tritt auf die Beschwerde nicht ein aus den folgenden

Erwägungen :

1. — Die Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum vom 15 April 1949, durch welche dem Erfinder Gabler das streitige Patent Nr. 261 014 (mit Wirkung ab 17. Oktober 1944) erteilt wurde.

Die Legitimation des Beschwerdeführers zur vorliegenden Beschwerde ist nach Art. 103 OG zu beurteilen, wonach zur Beschwerde berechtigt ist, wer in dem angefochtenen Entscheide als Partei beteiligt war oder durch ihn in seinen Rechten verletzt worden ist. Da der Beschwerdeführer im angefochtenen Entscheid nicht als Partei beteiligt war und vom Amt auch nicht in das Patenterteilungsverfahren einbezogen wurde, kann sich lediglich fragen, ob der andere in Art. 103 OG genannte Legitimationsgrund vorliegt, d. h. ob der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid in seinen Rechten verletzt worden ist. Sofern dies der Fall ist, besitzt er die Legitimation zur Sache. Diese ist, wie in BGE 60 I 34 in bezug auf den dem Art. 103 OG entsprechenden Art. 9 VDG ausgeführt wurde, nur gegeben, wenn die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Entscheides gleichzeitig einen unrechtmässigen Eingriff in seine subjektive Rechtssphäre bedeutet; dagegen genügt es nicht schon, wenn der Entscheid bloss sonstwie die Interessen des Beschwerdeführers berührt (KIRCHHOFER, Die Verwaltungsrechtspflege beim Bundesgericht, S. 35). Es ist daher vorerst die Legitimation des Beschwerdeführers zur Sache zu prüfen, und zwar als Beschwerde voraussetzung, nicht als materieller Punkt; letzteres ist vielmehr erst Aufgabe der materiellen Prüfung, die vorzunehmen ist, wenn die Legitimation zur Sache bejaht wird.

2. — Es fragt sich somit, ob die streitige Patenterteilung (vorausgesetzt, dass diese überhaupt objektiv rechtswidrig war) Rechte des Beschwerdeführers verletzt hat. Dass er ein Interesse an einem bestimmten Inhalt des Patents hat, genügt noch nicht.

Wie das Amt in seiner Vernehmlassung zutreffend ausführt, hat der Beschwerdeführer kein Recht darauf, bei der Abfassung der Patentansprüche und der Beschreibung des streitigen Patentbesitzes mitzureden. Ein solches Recht müsste ihm entweder vom Erfinder vertraglich eingeräumt worden sein oder dann aus dem Gesetze hervorgehen.

Im Darlehens- und Pfandvertrag von 1940, auf den er sich beruft, wurde ihm aber nur ein Pfandrecht eingeräumt und nicht etwa, wie er behauptet, das Recht an der Erfindung auf ihn übertragen. Davon, dass er bei der Bestimmung des Inhalts des Patentbesitzes irgendwie mitspracheberechtigt sein solle, ist im Vertrag nirgends die Rede. Die Durchführung der Patentierung der Erfindung wurde vielmehr ausdrücklich als Sache Gablers bezeichnet.

Das Patentgesetz enthält keine Vorschrift — und ebensowenig das vom Beschwerdeführer weiter angerufene SchKG, ZGB und OR — aus welcher ein Mitspracherecht des Pfandgläubigers im Patenterteilungsverfahren abgeleitet werden könnte. Auch mit der Bestellung eines Pfandrechtes am Patentgesuch bzw. an der im Gesuchsverfahren stehenden Erfindung ist keine solche Berechtigung des Pfandgläubigers verbunden. Die Anerkennung eines solchen Mitspracherechtes hätte, wie das Amt zutreffend bemerkt, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Anmelde- und Pfandgläubiger erhebliche Unzukömmlichkeiten für das Patenterteilungsverfahren zur Folge.

Unhaltbar ist schliesslich auch die Auffassung des Beschwerdeführers, während eines Betreibungsverfahrens und während der Pendency einer betriebsrechtlichen Beschwerde über Verwertung des verpfändeten Patentgesuchsanspruches dürfe das Patentamt ein Patentgesuch nicht weiter behandeln und nichts hierfür vornehmen (z. B. Beanstandungen erledigen lassen, Patent erteilen) ohne Zustimmung des Pfandgläubigers, m. a. W. nichts vorkehren und verfügen, was den tatsächlichen oder rechtlichen Zustand mit bezug auf das Patentgesuch ändere. Ein derartiges Verbot, die Prüfung des Patentgesuches weiterzuführen, enthält das Patentrecht nicht. Und auch für den konkreten Fall haben weder das Betriebsamt, noch die mit der betriebsrechtlichen Beschwerde befassten gerichtlichen Instanzen ein solches Verbot erlassen.

Es ergibt sich somit, dass der angefochtene Entscheid (ob er rechtlich einwandfrei sei oder nicht) auf keinen Fall

Rechte des Beschwerdeführers verletzt. Es mag sein, dass dieser als Gläubiger des Erfinders ein Interesse daran hat, dass das Patent einen bestimmten Inhalt besitze oder dass es von einem bestimmten früheren Zeitpunkt an wirksam sei. Aber ein derartiges Interesse schafft keine Legitimation zur Sache, wie Art. 103 OG sie als Beschwerde Voraussetzung erfordert. Die Beschwerde ist daher mangels Legitimation des Beschwerdeführers unzulässig, so dass auf sie nicht eingetreten werden kann.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN CONTRIBUTIONS DU DROIT FÉDÉRAL

62. Sentenza 19 dicembre 1949 nella causa coniugi G. contro Commissione di ricorso del Cantone Ticino in materia d'imposta per la difesa nazionale.

Imposta per la difesa nazionale: L'aliquota dell'imposta dovuta dalla moglie, che coabita col marito all'estero, per i beni posseduti in Svizzera è determinata in base ai fattori redditizi e patrimoniali complessivi di ambedue i coniugi.

Wehrsteuer: Der schweizerischen Steuerhoheit unterliegendes Vermögen der im Auslande wohnenden Ehefrau: der Steuersatz bestimmt sich nach dem Vermögen und nach dem Einkommen beider Ehegatten.

Impôt pour la défense nationale: Le taux de l'impôt dû par la femme mariée domiciliée à l'étranger pour ses biens soumis à la souveraineté fiscale suisse se calcule d'après la fortune et le revenu des deux époux.

A. — La contribuente, che coabita col marito a San Remo (Italia), possiede uno stabile a Lugano in comunione ereditaria con un fratello. Per questa sua proprietà fondiaria in Svizzera, ella fu assoggettata all'imposta per la difesa nazionale sulla base di una sostanza di 17 000 fr. e di un reddito di 1500 fr., applicabile l'aliquota corrispondente ad una sostanza di 100 000 fr. e ad un reddito di 7000 fr.